



Vorschriften für Brandschutz

Technische Entwicklungen erfordern neues Vorgehen | Die Brandschutzvorschriften gemäss Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 und 3 Starkstromverordnung (SR 734.2) werden nicht mehr angewendet. Stattdessen richtet man sich nun nach den aktuellen Brandschutzvorschriften der VKF.

RICHARD AMSTUTZ, DANIEL OTTI

Die Verordnung über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung; SR 734.2) ist zuletzt 1994 umfassend revidiert worden. Seither hat der technische Fortschritt nicht Halt gemacht. Dieser

bringt es mit sich, dass zwei Bestimmungen zum Brandschutz nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Es handelt sich dabei um Art. 34 Abs. 2 (Fluchtweg) und Art. 38 Abs. 2 und 3 (bauliche Massnahmen, Feuerbeständigkeit) Starkstromverordnung.

Starkstromanlagen und die daran angeschlossenen elektrischen Einrichtungen müssen nach den Vorschriften dieser Verordnung und den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instandgehalten und kontrolliert werden (Art. 4 Abs. 1 Starkstromverordnung). Wo die Verordnung keine Vorschriften enthält, gelten international harmonisierte Normen. Wo auch diese fehlen, gelten die schweizerischen Normen (vgl. Art. 4 Abs. 2 und 3 Starkstromverordnung). Für die Ausarbeitung der Brandschutzvorschriften ist in der Schweiz die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zuständig. Diese Vorschriften sind in allen Kantonen verbindlich und sind zuletzt 2016 revidiert

worden; sie haben als Stand der Technik zu gelten (vgl. <http://vkf.ch/VKF/Services/Brandschutzvorschriften.aspx>).

Gemäss Art. 1 Abs. 4 Starkstromverordnung kann das ESTI als zuständige Kontrollstelle in weniger bedeutenden Fällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen der Verordnung bewilligen, wenn diese sich für die technische Entwicklung oder den Schutz der Umwelt als hinderlich erweisen. Demgemäss wendet das ESTI in der Praxis Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 und 3 Starkstromverordnung nicht mehr an, da diese überholt sind. Stattdessen werden die Brandschutzvorschriften der VKF in ihrer jeweils neuesten Fassung angewendet; die Betriebsinhaber von elektrischen Starkstromanlagen haben sich entsprechend danach zu richten.

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Autoren

Richard Amstutz, Leiter Rechtsdienst ESTI
Daniel Otti, Geschäftsführer ESTI